

4 O 361/02
(Geschäftsnummer)



verkündet am 28.08.2003

Justizangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Landgericht Cottbus Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

der

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

Frau

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Cottbus
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.592,52 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2002 zu zahlen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Vertrag über Software für ein Notariat.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien schlossen einen Vertrag über die Lieferung und die Pflege eines Software-Paketes für das Notariat der Beklagten, nämlich das System PACTUM, das von der Klägerin seit vielen Jahren vertrieben wird.

Zunächst schlossen die Parteien einen entsprechenden Erwerbsvertrag vom 20.07.2001 und weiter einen Software-Wartungsvertrag vom 23.08.2001.

Wegen des Inhalts dieser vertraglichen Regelungen im Einzelnen wird auf die Ablichtung dieser Verträge, Bl. 14 bis 27 d.A., Bezug genommen.

Die Zahlung für das Softwarepaket erfolgte über ein Finanzierungsleasing mit einer Leasinggesellschaft.

In diesem Leasing waren jeweils Schulungen und Training in einem Umfang von insgesamt 14 Stunden nach der vertraglichen Vereinbarung enthalten.

Die Klägerin installierte dann bei der Beklagten das Softwareprogramm PACTUM. In der Folgezeit kam es dann zu verschiedenen Schulungen und Training im Büro der Beklagten.

Für Schulung und Training stellt die Klägerin der Beklagten am 03.09.2001 einen Betrag von 5.199,06 DM in Rechnung.

Mit Schreiben vom 11.09.2001 erteilte die Klägerin wegen dieser Kosten, die in der Rechnung vom 03.09.2001 enthalten sind, eine Gutschrift von 4.092,48 DM.

Der Differenzbetrag zum Rechnungsbetrag vom 03.09.2001 in Höhe von 565,79 Euro steht noch zur Zahlung offen.

Unter dem 10.09.2001 erteilte der Klägerin der Beklagten erneut eine Rechnung für durchgeführtes Training am 05. und 06.09.2001. Für dieses Training stellt die Klägerin der Beklagten einen Betrag von 2.089,70 Euro in Rechnung. Dieser Betrag steht ebenfalls noch zu Zahlung offen.

Unter dem 01.10.2001 erteilte der Klägerin der Beklagten eine weitere Rechnung für Schulung und Training über einen Betrag von 2.069,52 Euro. Diesen Betrag hat die Beklagte bisher ebenfalls nicht bezahlt.

Für Wartungsarbeiten am 07.02.2002 im Büro der Beklagten stellte die Klägerin unter dem 28.03.2002 einen Betrag von 1.640,63 Euro in Rechnung.

Zur Bezahlung durch die Beklagte steht noch ein Betrag von 226,88 Euro aus dem Wartungsvertrag für den Monat September 2001 aus.

Die Beklagte machte bei der Klägerin mehrfach Mängel an dem Softwareprogramm geltend. Letztmalig am 07.02.2002 sind aufgrund der Mängelrügen, die von der Kläge-

rin jedoch letztlich nicht anerkannt wurden, Arbeiten aufgrund der Beschwerden der Beklagten an der gelieferten Software in dem Büro der Beklagten durchgeführt worden.

Die Klägerin behauptet, die der Beklagten mit Rechnungen vom 03.09.2001, 10.09.2001 und 01.10.2001 in Rechnung gestellten Kosten für Schulungen und Training seien nicht in dem Festpreis enthalten gewesen, sondern zusätzlich vereinbart worden. Die Kosten, die der Beklagten mit Rechnung vom 28.03.2002 für Wartungsarbeiten berechnet worden seien, seien nicht erforderlich gewesen, weil die aufgetretenen Probleme hätten durch eine Fernwartung behoben werden können, die Beklagte jedoch auf eine Wartung vor Ort bestanden habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.592,52 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 28.06.2002 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt zugleich Widerklage mit dem Antrag,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 30.214,82 Euro nebst 7,57 % Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2002 zu zahlen.

Zur Begründung ihres Klageabweisungs- und des Widerklageantrages trägt die Beklagte vor, die ihr in Rechnung gestellten Kosten für Schulung und Training seien allesamt bereits in dem geleasten Paket für Schulung und Training enthalten und bei den Arbeiten am 07.02.2002 habe es sich nicht um Wartungsarbeiten, sondern um Arbeiten zur Mängelbehebung gehandelt. Eine Fernwartung sei insoweit nicht möglich gewesen. Wegen der Mängel der gelieferten Software der Klägerin erkläre sei den Rücktritt von dem Vertrag. Die Fehler, die an der Software aufgetreten seien, seien so erheblich, dass ihr ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht zuzumuten sei, weil sie die Software in der täglichen Büroarbeit nicht einsetzen könne.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass gleichgültig, ob es sich bei der gelieferten Software um einen Kauf- oder Werkvertrag handle, die Gewährleistungsansprüche der Beklagten, die mit der Widerklage vom 14.10.2001 geltend gemacht würden, verjährt seien, weil spätestens ab Februar 2002 die Frist für die Gewährleistungsansprüche zu laufen begannen.

Gemäß Beweisbeschluss vom 22.05.2003 und 10.07.2003 hat das Gericht Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen und der Zeuginnen und in der mündlichen Verhandlung am 10.07.2003.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze sowie die beigelegten Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet; die zulässige Widerklage dagegen ist in vollem Umfang unbegründet.

1.

Die Klägerin kann aufgrund ihrer Klage von der Beklagten die Beträge aus den Rechnungen vom 03.09.2001 abzüglich der erteilten Gutschrift, vom 10.09.2001, 01.10.2001, 28.03.2002 und den Betrag aus dem Wartungsbetrag für den Monat September 2001 verlangen.

Die in den zuvor genannten Rechnungen durchgeführten Schulungen und das jeweilige Training sind von dem Zeugen durchgeführt worden. Dies hat der Zeuge in seiner Vernehmung bekundet. Gestützt wird diese Bekundung des Zeugen durch die Arbeitsberichte vom 06.09.2001 und vom 27.09.2001. Die Beklagte hat in dem Termin zur Beweisaufnahme eingeräumt, die Arbeitsberichte des Zeugen vom 06.09. und 27.09.2001 über das durchgeführte Training für das Programm PACTUM unterschrieben zu haben. Des Weiteren hat der Zeuge bekundet, dass zuvor für das Programm PACTUM eine Grundschulung stattgefunden habe, die durch den Geschäftsführer der Klägerin selbst durchgeführt worden sei. Im Hinblick auf die von der Beklagten selbst unterzeichneten Arbeitsberichte folgt das Gericht der Bekundung des Zeugen uneingeschränkt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin die Kosten für diese Trainingsstunden, die sich an den Tagen 05.09. und 06.09.2001 sowie 27.09.2001 über 22 1/2 Stunden erstreckten.

Die für diese Schulungen erbrachten Leistungen waren nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien so abzurechnen, wie es in den jeweiligen Rechnungsbeträgen geschehen ist. Der entsprechende Stundensatz für Training am Arbeitsplatz sowie die entsprechenden Reisekosten und Spesen hatten die Parteien in dem geschlossenen Vertrag vereinbart. Die von der Klägerin erbrachten Trainingsstunden für die Software PACTUM aus den Rechnungen vom 03.09., 10.09. und 01.10.2001 waren nicht in dem Leasingpaket enthalten. Nach der Vereinbarung der Parteien, die durch das Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 20.07.2001 noch einmal modifiziert wurde, waren für Schulung und Training in dem Leasingpaket jeweils 2 Tage zu je 7 Stunden vorgesehen. Für durchgeführte Training ergab sich aus dem Leasingvertrag demnach ein Umfang von 2 Tagen zu je 7 Stunden. Nach den Bekundungen des Zeugen hat die erste Schulung und das erste Training der Geschäftsführer der Klägerin selbst durchgeführt. Der Zeuge hat weiterhin bekundet, dass es sich bei den von ihm durchgeführten Training um zusätzliches Training gehandelt habe. Das Gericht folgt insoweit den Bekundungen des Zeugen, denn bereits der Umfang des zusätzlichen Training belegt, dass die Stundenzahl, die mitgeleast werden sollte für das Training, weit überschritten wurde.

Auch stehen der Klägerin für die Arbeiten am 07.02.2002 im Büro der Beklagten die in Rechnung gestellten Kosten zu. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem zwischen den Par-

teien geschlossenen Vertrag über die Lieferung der Software PACTUM. Bei diesen Arbeiten handelte es sich um Wartungsarbeiten, die durch den Zeugen im Auftrag der Beklagten in ihrem Büro durchgeführt wurden. Der Zeuge hat in seiner Vernehmung dazu bekundet, dass aufgrund eines Schreibens der Beklagten von Januar 2002 er sich mit der Beklagten wegen der Erledigung der noch ausstehenden Arbeiten in Verbindung gesetzt habe. In dem Gespräch zur Terminabstimmung habe die Beklagte darauf bestanden, dass die noch zu erledigenden Arbeiten dann vor Ort ausgeführt werden sollten. Daraufhin habe er sich am 07.02.2003 in das Büro der Beklagten begeben und die dann von ihm ausgeführten Arbeiten hätten alle samt durch eine Fernwartung erledigt werden können. Das Gericht hat keine Veranlassung, diesen Bekundungen des Zeugen nicht zu folgen.

Die ebenfalls dazu vernommenen Zeugen und konnten zu den durchgeführten Arbeiten des Zeugen letztlich keine Angaben machen.

Die Zeugin konnte zu den Arbeiten am 07.02.2003 keine Angaben machen, weil diese Arbeiten im Büro der Zeugin durchgeführt wurden. Die Zeugin hat insoweit bekundet, dass sie nicht beurteilen könne, ob die erforderlichen Arbeiten auch hätten durch eine Fernwartung erledigt werden können.

Bereits nach dem geschlossenen Software-Wartungsvertrag hatten die Parteien vereinbart, dass die Wartungsleistungen grundsätzlich über Telefon, Online oder Modem/ISDN erbracht werden. Weil die mit Rechnung vom 28.03.2002 in Rechnung gestellten Wartungsarbeiten auch durch eine Fernwartung hätten erledigt werden können, kann die Klägerin den berechneten Aufwand für den Vor-Ort-Service von der Beklagten verlangen, wobei es dahinstehen kann, ob zu diesem Zeitpunkt der Wartungsvertrag gekündigt war oder nicht. Denn bereits nach dem Wartungsvertrag war eine Wartung vor Ort im Büro der Beklagten dann nicht geschuldet, wenn die entsprechenden Arbeiten auch hätten durch eine Fernwartung erledigt werden können. Für den Fall, dass der Vertrag bereits gekündigt war, konnte die Klägerin diese Kosten ohnehin auf Grundlage des geschlossenen Vertrages über die Software PACTUM verlangen, weil für sonstige Dienstleistungen entsprechende Kosten für den Stundensatz für die Anfahrtszeiten, für die Kilometerpauschale sowie den Spesensatz vereinbart waren. Auf dieser Grundlage ist die Rechnung vom 28.03.2002 für die Wartungsarbeiten erstellt worden.

Die Klägerin kann auch den Betrag von 226,88 Euro von der Beklagten aus dem Software-Wartungsvertrag verlangen, weil für den Monat September 2001 dieser Vertrag zwischen den Parteien noch unstreitig bestanden hat.

Der Zinsanspruch ist aus dem Gesichtspunkt des Verzuges begründet.

Die Klägerin hat letztmalige am 18.06.2002 mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen die Beklagte gemahnt.

II.

Die Widerklage der Beklagten ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Die Widerklage ist zulässig, weil sie sich auf einen im Verhältnis zur Klage selbstständigen Streitgegenstand bezieht und sich nicht nur in einer Verneinung des Klageantrages erschöpft, da sie mit der Klage in einem - von der Rechtsprechung aufgrund des § 33 ZPO für die Zulässigkeit einer Widerklage geforderten - Sachzusammenhang steht und da auch ihre weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Widerklage ist jedoch unbegründet.

1.

Der Beklagten stehen keine Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht gegen die Klägerin zu, weil diese Ansprüche inzwischen verjährt sind.

Es kann zunächst dahinstehen, ob es sich bei der gelieferten Standardsoftware um einen Kaufvertrag oder um einen Werkvertrag handelt. Für beide Verträge kommt jeweils eine Verjährung der Gewährleistungsrechte nach 6 Monaten in Betracht. Diese Frist war jedenfalls bei Erhebung der Widerklage mit Datum vom 14.10.2002 verstrichen. Letztmalig haben die Parteien über Mängel der Software am 07.02.2002 verhandelt und es sind Arbeiten an der Software durch die Klägerin durchgeführt worden. Zwar erfolgte die Übergabe und Installation der Software bereits im August und September 2001, so dass die Verjährungsfrist demnach bereits Anfang 2002 abgelaufen wäre. Die Parteien haben jedoch dann noch über die Behebung von Mängeln verhandelt und zwar bis zum Februar 2002. Ab Februar 2002 begann dann jedoch die Verjährung für die Gewährleistungsansprüche und sie war dann im August 2002 abgelaufen. Als die Widerklage erhoben wurde, mit der die Beklagte ihre Gewährleistungsansprüche geltend machte, waren diese Ansprüche bereits verjährt, weil die Widerklage erst im Oktober 2002 erhoben wurde.

2.

Der Beklagten steht gegenüber der Klägerin kein Anspruch wegen „Verschuldens bei Vertragsschluss“ (c.i.c.) zu.

Zwar kann bei schuldhafter Verletzung einer Pflicht des Verkäufers eine Haftung aus „culpa in contrahendo“ (c.i.c.) in Betracht kommen. Bezieht sich aber das schuldhafte Verhalten auf einen Sachmangel, so ist für einen Anspruch aus c.i.c. kein Raum, weil nach dem Willen des Gesetzes die §§ 459 ff. BGB eine abschließende Sonderregelung darstellen. Nur soweit sich das vorvertragliche Verschulden des Verkäufers nicht auf Fehler oder Eigenschaften der verkauften Sache bezieht, haftet er aus „c.i.c.“ auf Ersatz des Vertrauensschadens. Weil die Beklagte aber allein die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Software bzw. das Fehlen zusicherungsfähiger Eigenschaften der gelieferten Software bemängelt, steht ihr ein Anspruch aus c.i.c. nicht zu.

Die nachgereichten Schriftsätze geben keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

III.

Die - bei Klage und Widerklage einheitlich zu treffende - Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Weil die Beklagte voll in diesem Rechtsstreit unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 709 ZPO.

Schmitt

4 O 361/02
(Geschäftsnummer)



verkündet am 28.08.2003

Justizangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Landgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

Frau

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Cottbus
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.592,52 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2002 zu zahlen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Vertrag über Software für ein Notariat.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien schlossen einen Vertrag über die Lieferung und die Pflege eines Software-Paketes für das Notariat der Beklagten, nämlich das System PACTUM, das von der Klägerin seit vielen Jahren vertrieben wird.

Zunächst schlossen die Parteien einen entsprechenden Erwerbsvertrag vom 20.07.2001 und weiter einen Software-Wartungsvertrag vom 23.08.2001.

Wegen des Inhalts dieser vertraglichen Regelungen im Einzelnen wird auf die Ablichtung dieser Verträge, Bl. 14 bis 27 d.A., Bezug genommen.

Die Zahlung für das Softwarepaket erfolgte über ein Finanzierungsleasing mit einer Leasinggesellschaft.

In diesem Leasing waren jeweils Schulungen und Training in einem Umfang von insgesamt 14 Stunden nach der vertraglichen Vereinbarung enthalten.

Die Klägerin installierte dann bei der Beklagten das Softwareprogramm PACTUM. In der Folgezeit kam es dann zu verschiedenen Schulungen und Training im Büro der Beklagten.

Für Schulung und Training stellt die Klägerin der Beklagten am 03.09.2001 einen Betrag von 5.199,06 DM in Rechnung.

Mit Schreiben vom 11.09.2001 erteilte die Klägerin wegen dieser Kosten, die in der Rechnung vom 03.09.2001 enthalten sind, eine Gutschrift von 4.092,48 DM.

Der Differenzbetrag zum Rechnungsbetrag vom 03.09.2001 in Höhe von 565,79 Euro steht noch zur Zahlung offen.

Unter dem 10.09.2001 erteilte der Klägerin der Beklagten erneut eine Rechnung für durchgeführtes Training am 05. und 06.09.2001. Für dieses Training stellt die Klägerin der Beklagten einen Betrag von 2.089,70 Euro in Rechnung. Dieser Betrag steht ebenfalls noch zu Zahlung offen.

Unter dem 01.10.2001 erteilte der Klägerin der Beklagten eine weitere Rechnung für Schulung und Training über einen Betrag von 2.069,52 Euro. Diesen Betrag hat die Beklagte bisher ebenfalls nicht bezahlt.

Für Wartungsarbeiten am 07.02.2002 im Büro der Beklagten stellte die Klägerin unter dem 28.03.2002 einen Betrag von 1.640,63 Euro in Rechnung.

Zur Bezahlung durch die Beklagte steht noch ein Betrag von 226,88 Euro aus dem Wartungsvertrag für den Monat September 2001 aus.

Die Beklagte machte bei der Klägerin mehrfach Mängel an dem Softwareprogramm geltend. Letztmalig am 07.02.2002 sind aufgrund der Mängelrügen, die von der Kläge-

rin jedoch letztlich nicht anerkannt wurden, Arbeiten aufgrund der Beschwerden der Beklagten an der gelieferten Software in dem Büro der Beklagten durchgeführt worden.

Die Klägerin behauptet, die der Beklagten mit Rechnungen vom 03.09.2001, 10.09.2001 und 01.10.2001 in Rechnung gestellten Kosten für Schulungen und Training seien nicht in dem Festpreis enthalten gewesen, sondern zusätzlich vereinbart worden. Die Kosten, die der Beklagten mit Rechnung vom 28.03.2002 für Wartungsarbeiten berechnet worden seien, seien nicht erforderlich gewesen, weil die aufgetretenen Probleme hätten durch eine Fernwartung behoben werden können, die Beklagte jedoch auf eine Wartung vor Ort bestanden habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.592,52 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 28.06.2002 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt zugleich Widerklage mit dem Antrag,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 30.214,82 Euro nebst 7,57 % Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2002 zu zahlen.

Zur Begründung ihres Klageabweisungs- und des Widerklageantrages trägt die Beklagte vor, die ihr in Rechnung gestellten Kosten für Schulung und Training seien allesamt bereits in dem geleasten Paket für Schulung und Training enthalten und bei den Arbeiten am 07.02.2002 habe es sich nicht um Wartungsarbeiten, sondern um Arbeiten zur Mängelbehebung gehandelt. Eine Fernwartung sei insoweit nicht möglich gewesen. Wegen der Mängel der gelieferten Software der Klägerin erkläre sei den Rücktritt von dem Vertrag. Die Fehler, die an der Software aufgetreten seien, seien so erheblich, dass ihr ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht zuzumuten sei, weil sie die Software in der täglichen Büroarbeit nicht einsetzen könne.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass gleichgültig, ob es sich bei der gelieferten Software um einen Kauf- oder Werkvertrag handle, die Gewährleistungsansprüche der Beklagten, die mit der Widerklage vom 14.10.2001 geltend gemacht würden, verjährt seien, weil spätestens ab Februar 2002 die Frist für die Gewährleistungsansprüche zu laufen begannen.

Gemäß Beweisbeschluss vom 22.05.2003 und 10.07.2003 hat das Gericht Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen und der Zeuginnen und in der mündlichen Verhandlung am 10.07.2003.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze sowie die beigelegten Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet; die zulässige Widerklage dagegen ist in vollem Umfang unbegründet.

1.

Die Klägerin kann aufgrund ihrer Klage von der Beklagten die Beträge aus den Rechnungen vom 03.09.2001 abzüglich der erteilten Gutschrift, vom 10.09.2001, 01.10.2001, 28.03.2002 und den Betrag aus dem Wartungsbetrag für den Monat September 2001 verlangen.

Die in den zuvor genannten Rechnungen durchgeführten Schulungen und das jeweilige Training sind von dem Zeugen durchgeführt worden. Dies hat der Zeuge in seiner Vernehmung bekundet. Gestützt wird diese Bekundung des Zeugen durch die Arbeitsberichte vom 06.09.2001 und vom 27.09.2001. Die Beklagte hat in dem Termin zur Beweisaufnahme eingeräumt, die Arbeitsberichte des Zeugen vom 06.09. und 27.09.2001 über das durchgeführte Training für das Programm PACTUM unterschrieben zu haben. Des Weiteren hat der Zeuge bekundet, dass zuvor für das Programm PACTUM eine Grundschulung stattgefunden habe, die durch den Geschäftsführer der Klägerin selbst durchgeführt worden sei. Im Hinblick auf die von der Beklagten selbst unterzeichneten Arbeitsberichte folgt das Gericht der Bekundung des Zeugen uneingeschränkt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin die Kosten für diese Trainingsstunden, die sich an den Tagen 05.09. und 06.09.2001 sowie 27.09.2001 über 22 1/2 Stunden erstreckten.

Die für diese Schulungen erbrachten Leistungen waren nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien so abzurechnen, wie es in den jeweiligen Rechnungsbeträgen geschehen ist. Der entsprechende Stundensatz für Training am Arbeitsplatz sowie die entsprechenden Reisekosten und Spesen hatten die Parteien in dem geschlossenen Vertrag vereinbart. Die von der Klägerin erbrachten Trainingsstunden für die Software PACTUM aus den Rechnungen vom 03.09., 10.09. und 01.10.2001 waren nicht in dem Leasingpaket enthalten. Nach der Vereinbarung der Parteien, die durch das Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 20.07.2001 noch einmal modifiziert wurde, waren für Schulung und Training in dem Leasingpaket jeweils 2 Tage zu je 7 Stunden vorgesehen. Für durchgeführte Training ergab sich aus dem Leasingvertrag demnach ein Umfang von 2 Tagen zu je 7 Stunden. Nach den Bekundungen des Zeugen hat die erste Schulung und das erste Training der Geschäftsführer der Klägerin selbst durchgeführt. Der Zeuge hat weiterhin bekundet, dass es sich bei den von ihm durchgeführten Training um zusätzliches Training gehandelt habe. Das Gericht folgt insoweit den Bekundungen des Zeugen, denn bereits der Umfang des zusätzlichen Training belegt, dass die Stundenzahl, die mitgeleast werden sollte für das Training, weit überschritten wurde.

Auch stehen der Klägerin für die Arbeiten am 07.02.2002 im Büro der Beklagten die in Rechnung gestellten Kosten zu. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem zwischen den Par-

teien geschlossenen Vertrag über die Lieferung der Software PACTUM. Bei diesen Arbeiten handelte es sich um Wartungsarbeiten, die durch den Zeugen im Auftrag der Beklagten in ihrem Büro durchgeführt wurden. Der Zeuge hat in seiner Vernehmung dazu bekundet, dass aufgrund eines Schreibens der Beklagten von Januar 2002 er sich mit der Beklagten wegen der Erledigung der noch ausstehenden Arbeiten in Verbindung gesetzt habe. In dem Gespräch zur Terminabstimmung habe die Beklagte darauf bestanden, dass die noch zu erledigenden Arbeiten dann vor Ort ausgeführt werden sollten. Daraufhin habe er sich am 07.02.2003 in das Büro der Beklagten begeben und die dann von ihm ausgeführten Arbeiten hätten alle samt durch eine Fernwartung erledigt werden können. Das Gericht hat keine Veranlassung, diesen Bekundungen des Zeugen nicht zu folgen.

Die ebenfalls dazu vernommenen Zeugen und konnten zu den durchgeführten Arbeiten des Zeugen letztlich keine Angaben machen.

Die Zeugin konnte zu den Arbeiten am 07.02.2003 keine Angaben machen, weil diese Arbeiten im Büro der Zeugin durchgeführt wurden. Die Zeugin hat insoweit bekundet, dass sie nicht beurteilen könne, ob die erforderlichen Arbeiten auch hätten durch eine Fernwartung erledigt werden können.

Bereits nach dem geschlossenen Software-Wartungsvertrag hatten die Parteien vereinbart, dass die Wartungsleistungen grundsätzlich über Telefon, Online oder Modem/ISDN erbracht werden. Weil die mit Rechnung vom 28.03.2002 in Rechnung gestellten Wartungsarbeiten auch durch eine Fernwartung hätten erledigt werden können, kann die Klägerin den berechneten Aufwand für den Vor-Ort-Service von der Beklagten verlangen, wobei es dahinstehen kann, ob zu diesem Zeitpunkt der Wartungsvertrag gekündigt war oder nicht. Denn bereits nach dem Wartungsvertrag war eine Wartung vor Ort im Büro der Beklagten dann nicht geschuldet, wenn die entsprechenden Arbeiten auch hätten durch eine Fernwartung erledigt werden können. Für den Fall, dass der Vertrag bereits gekündigt war, konnte die Klägerin diese Kosten ohnehin auf Grundlage des geschlossenen Vertrages über die Software PACTUM verlangen, weil für sonstige Dienstleistungen entsprechende Kosten für den Stundensatz für die Anfahrtszeiten, für die Kilometerpauschale sowie den Spesensatz vereinbart waren. Auf dieser Grundlage ist die Rechnung vom 28.03.2002 für die Wartungsarbeiten erstellt worden.

Die Klägerin kann auch den Betrag von 226,88 Euro von der Beklagten aus dem Software-Wartungsvertrag verlangen, weil für den Monat September 2001 dieser Vertrag zwischen den Parteien noch unstreitig bestanden hat.

Der Zinsanspruch ist aus dem Gesichtspunkt des Verzuges begründet.

Die Klägerin hat letztmalige am 18.06.2002 mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen die Beklagte gemahnt.

II.

Die Widerklage der Beklagten ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Die Widerklage ist zulässig, weil sie sich auf einen im Verhältnis zur Klage selbstständigen Streitgegenstand bezieht und sich nicht nur in einer Verneinung des Klageantrages erschöpft, da sie mit der Klage in einem - von der Rechtsprechung aufgrund des § 33 ZPO für die Zulässigkeit einer Widerklage geforderten - Sachzusammenhang steht und da auch ihre weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Widerklage ist jedoch unbegründet.

1.

Der Beklagten stehen keine Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht gegen die Klägerin zu, weil diese Ansprüche inzwischen verjährt sind.

Es kann zunächst dahinstehen, ob es sich bei der gelieferten Standardsoftware um einen Kaufvertrag oder um einen Werkvertrag handelt. Für beide Verträge kommt jeweils eine Verjährung der Gewährleistungsrechte nach 6 Monaten in Betracht. Diese Frist war jedenfalls bei Erhebung der Widerklage mit Datum vom 14.10.2002 verstrichen. Letztmalig haben die Parteien über Mängel der Software am 07.02.2002 verhandelt und es sind Arbeiten an der Software durch die Klägerin durchgeführt worden. Zwar erfolgte die Übergabe und Installation der Software bereits im August und September 2001, so dass die Verjährungsfrist demnach bereits Anfang 2002 abgelaufen wäre. Die Parteien haben jedoch dann noch über die Behebung von Mängeln verhandelt und zwar bis zum Februar 2002. Ab Februar 2002 begann dann jedoch die Verjährung für die Gewährleistungsansprüche und sie war dann im August 2002 abgelaufen. Als die Widerklage erhoben wurde, mit der die Beklagte ihre Gewährleistungsansprüche geltend machte, waren diese Ansprüche bereits verjährt, weil die Widerklage erst im Oktober 2002 erhoben wurde.

2.

Der Beklagten steht gegenüber der Klägerin kein Anspruch wegen „Verschuldens bei Vertragsschluss“ (c.i.c.) zu.

Zwar kann bei schuldhafter Verletzung einer Pflicht des Verkäufers eine Haftung aus „culpa in contrahendo“ (c.i.c.) in Betracht kommen. Bezieht sich aber das schuldhafte Verhalten auf einen Sachmangel, so ist für einen Anspruch aus c.i.c. kein Raum, weil nach dem Willen des Gesetzes die §§ 459 ff. BGB eine abschließende Sonderregelung darstellen. Nur soweit sich das vorvertragliche Verschulden des Verkäufers nicht auf Fehler oder Eigenschaften der verkauften Sache bezieht, haftet er aus „c.i.c.“ auf Ersatz des Vertrauensschadens. Weil die Beklagte aber allein die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Software bzw. das Fehlen zusicherungsfähiger Eigenschaften der gelieferten Software bemängelt, steht ihr ein Anspruch aus c.i.c. nicht zu.

Die nachgereichten Schriftsätze geben keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

III.

Die - bei Klage und Widerklage einheitlich zu treffende - Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Weil die Beklagte voll in diesem Rechtsstreit unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 709 ZPO.

Schmitt

4 O 361/02
(Geschäftsnummer)



verkündet am 28.08.2003

Justizangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Landgericht Cottbus Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

der

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

Frau

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Cottbus
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.592,52 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2002 zu zahlen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Vertrag über Software für ein Notariat.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien schlossen einen Vertrag über die Lieferung und die Pflege eines Software-Paketes für das Notariat der Beklagten, nämlich das System PACTUM, das von der Klägerin seit vielen Jahren vertrieben wird.

Zunächst schlossen die Parteien einen entsprechenden Erwerbsvertrag vom 20.07.2001 und weiter einen Software-Wartungsvertrag vom 23.08.2001.

Wegen des Inhalts dieser vertraglichen Regelungen im Einzelnen wird auf die Ablichtung dieser Verträge, Bl. 14 bis 27 d.A., Bezug genommen.

Die Zahlung für das Softwarepaket erfolgte über ein Finanzierungsleasing mit einer Leasinggesellschaft.

In diesem Leasing waren jeweils Schulungen und Training in einem Umfang von insgesamt 14 Stunden nach der vertraglichen Vereinbarung enthalten.

Die Klägerin installierte dann bei der Beklagten das Softwareprogramm PACTUM. In der Folgezeit kam es dann zu verschiedenen Schulungen und Training im Büro der Beklagten.

Für Schulung und Training stellt die Klägerin der Beklagten am 03.09.2001 einen Betrag von 5.199,06 DM in Rechnung.

Mit Schreiben vom 11.09.2001 erteilte die Klägerin wegen dieser Kosten, die in der Rechnung vom 03.09.2001 enthalten sind, eine Gutschrift von 4.092,48 DM.

Der Differenzbetrag zum Rechnungsbetrag vom 03.09.2001 in Höhe von 565,79 Euro steht noch zur Zahlung offen.

Unter dem 10.09.2001 erteilte der Klägerin der Beklagten erneut eine Rechnung für durchgeführtes Training am 05. und 06.09.2001. Für dieses Training stellt die Klägerin der Beklagten einen Betrag von 2.089,70 Euro in Rechnung. Dieser Betrag steht ebenfalls noch zu Zahlung offen.

Unter dem 01.10.2001 erteilte der Klägerin der Beklagten eine weitere Rechnung für Schulung und Training über einen Betrag von 2.069,52 Euro. Diesen Betrag hat die Beklagte bisher ebenfalls nicht bezahlt.

Für Wartungsarbeiten am 07.02.2002 im Büro der Beklagten stellte die Klägerin unter dem 28.03.2002 einen Betrag von 1.640,63 Euro in Rechnung.

Zur Bezahlung durch die Beklagte steht noch ein Betrag von 226,88 Euro aus dem Wartungsvertrag für den Monat September 2001 aus.

Die Beklagte machte bei der Klägerin mehrfach Mängel an dem Softwareprogramm geltend. Letztmalig am 07.02.2002 sind aufgrund der Mängelrügen, die von der Kläge-

rin jedoch letztlich nicht anerkannt wurden, Arbeiten aufgrund der Beschwerden der Beklagten an der gelieferten Software in dem Büro der Beklagten durchgeführt worden.

Die Klägerin behauptet, die der Beklagten mit Rechnungen vom 03.09.2001, 10.09.2001 und 01.10.2001 in Rechnung gestellten Kosten für Schulungen und Training seien nicht in dem Festpreis enthalten gewesen, sondern zusätzlich vereinbart worden. Die Kosten, die der Beklagten mit Rechnung vom 28.03.2002 für Wartungsarbeiten berechnet worden seien, seien nicht erforderlich gewesen, weil die aufgetretenen Probleme hätten durch eine Fernwartung behoben werden können, die Beklagte jedoch auf eine Wartung vor Ort bestanden habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.592,52 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 28.06.2002 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt zugleich Widerklage mit dem Antrag,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 30.214,82 Euro nebst 7,57 % Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2002 zu zahlen.

Zur Begründung ihres Klageabweisungs- und des Widerklageantrages trägt die Beklagte vor, die ihr in Rechnung gestellten Kosten für Schulung und Training seien allesamt bereits in dem geleasten Paket für Schulung und Training enthalten und bei den Arbeiten am 07.02.2002 habe es sich nicht um Wartungsarbeiten, sondern um Arbeiten zur Mängelbehebung gehandelt. Eine Fernwartung sei insoweit nicht möglich gewesen. Wegen der Mängel der gelieferten Software der Klägerin erkläre sei den Rücktritt von dem Vertrag. Die Fehler, die an der Software aufgetreten seien, seien so erheblich, dass ihr ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht zuzumuten sei, weil sie die Software in der täglichen Büroarbeit nicht einsetzen könne.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass gleichgültig, ob es sich bei der gelieferten Software um einen Kauf- oder Werkvertrag handele, die Gewährleistungsansprüche der Beklagten, die mit der Widerklage vom 14.10.2001 geltend gemacht würden, verjährt seien, weil spätestens ab Februar 2002 die Frist für die Gewährleistungsansprüche zu laufen begannen.

Gemäß Beweisbeschluss vom 22.05.2003 und 10.07.2003 hat das Gericht Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen und der Zeuginnen und in der mündlichen Verhandlung am 10.07.2003.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze sowie die beigelegten Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet; die zulässige Widerklage dagegen ist in vollem Umfang unbegründet.

1.

Die Klägerin kann aufgrund ihrer Klage von der Beklagten die Beträge aus den Rechnungen vom 03.09.2001 abzüglich der erteilten Gutschrift, vom 10.09.2001, 01.10.2001, 28.03.2002 und den Betrag aus dem Wartungsbetrag für den Monat September 2001 verlangen.

Die in den zuvor genannten Rechnungen durchgeführten Schulungen und das jeweilige Training sind von dem Zeugen durchgeführt worden. Dies hat der Zeuge in seiner Vernehmung bekundet. Gestützt wird diese Bekundung des Zeugen durch die Arbeitsberichte vom 06.09.2001 und vom 27.09.2001. Die Beklagte hat in dem Termin zur Beweisaufnahme eingeräumt, die Arbeitsberichte des Zeugen vom 06.09. und 27.09.2001 über das durchgeführte Training für das Programm PACTUM unterschrieben zu haben. Des Weiteren hat der Zeuge bekundet, dass zuvor für das Programm PACTUM eine Grundschulung stattgefunden habe, die durch den Geschäftsführer der Klägerin selbst durchgeführt worden sei. Im Hinblick auf die von der Beklagten selbst unterzeichneten Arbeitsberichte folgt das Gericht der Bekundung des Zeugen uneingeschränkt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin die Kosten für diese Trainingsstunden, die sich an den Tagen 05.09. und 06.09.2001 sowie 27.09.2001 über 22 1/2 Stunden erstreckten.

Die für diese Schulungen erbrachten Leistungen waren nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien so abzurechnen, wie es in den jeweiligen Rechnungsbeträgen geschehen ist. Der entsprechende Stundensatz für Training am Arbeitsplatz sowie die entsprechenden Reisekosten und Spesen hatten die Parteien in dem geschlossenen Vertrag vereinbart. Die von der Klägerin erbrachten Trainingsstunden für die Software PACTUM aus den Rechnungen vom 03.09., 10.09. und 01.10.2001 waren nicht in dem Leasingpaket enthalten. Nach der Vereinbarung der Parteien, die durch das Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 20.07.2001 noch einmal modifiziert wurde, waren für Schulung und Training in dem Leasingpaket jeweils 2 Tage zu je 7 Stunden vorgesehen. Für durchgeführte Training ergab sich aus dem Leasingvertrag demnach ein Umfang von 2 Tagen zu je 7 Stunden. Nach den Bekundungen des Zeugen hat die erste Schulung und das erste Training der Geschäftsführer der Klägerin selbst durchgeführt. Der Zeuge hat weiterhin bekundet, dass es sich bei den von ihm durchgeführten Training um zusätzliches Training gehandelt habe. Das Gericht folgt insoweit den Bekundungen des Zeugen, denn bereits der Umfang des zusätzlichen Training belegt, dass die Stundenzahl, die mitgeleast werden sollte für das Training, weit überschritten wurde.

Auch stehen der Klägerin für die Arbeiten am 07.02.2002 im Büro der Beklagten die in Rechnung gestellten Kosten zu. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem zwischen den Par-

teien geschlossenen Vertrag über die Lieferung der Software PACTUM. Bei diesen Arbeiten handelte es sich um Wartungsarbeiten, die durch den Zeugen im Auftrag der Beklagten in ihrem Büro durchgeführt wurden. Der Zeuge hat in seiner Vernehmung dazu bekundet, dass aufgrund eines Schreibens der Beklagten von Januar 2002 er sich mit der Beklagten wegen der Erledigung der noch ausstehenden Arbeiten in Verbindung gesetzt habe. In dem Gespräch zur Terminabstimmung habe die Beklagte darauf bestanden, dass die noch zu erledigenden Arbeiten dann vor Ort ausgeführt werden sollten. Daraufhin habe er sich am 07.02.2003 in das Büro der Beklagten begeben und die dann von ihm ausgeführten Arbeiten hätten alle samt durch eine Fernwartung erledigt werden können. Das Gericht hat keine Veranlassung, diesen Bekundungen des Zeugen nicht zu folgen.

Die ebenfalls dazu vernommenen Zeugen und konnten zu den durchgeführten Arbeiten des Zeugen letztlich keine Angaben machen.

Die Zeugin konnte zu den Arbeiten am 07.02.2003 keine Angaben machen, weil diese Arbeiten im Büro der Zeugin durchgeführt wurden. Die Zeugin hat insoweit bekundet, dass sie nicht beurteilen könne, ob die erforderlichen Arbeiten auch hätten durch eine Fernwartung erledigt werden können.

Bereits nach dem geschlossenen Software-Wartungsvertrag hatten die Parteien vereinbart, dass die Wartungsleistungen grundsätzlich über Telefon, Online oder Modem/ISDN erbracht werden. Weil die mit Rechnung vom 28.03.2002 in Rechnung gestellten Wartungsarbeiten auch durch eine Fernwartung hätten erledigt werden können, kann die Klägerin den berechneten Aufwand für den Vor-Ort-Service von der Beklagten verlangen, wobei es dahinstehen kann, ob zu diesem Zeitpunkt der Wartungsvertrag gekündigt war oder nicht. Denn bereits nach dem Wartungsvertrag war eine Wartung vor Ort im Büro der Beklagten dann nicht geschuldet, wenn die entsprechenden Arbeiten auch hätten durch eine Fernwartung erledigt werden können. Für den Fall, dass der Vertrag bereits gekündigt war, konnte die Klägerin diese Kosten ohnehin auf Grundlage des geschlossenen Vertrages über die Software PACTUM verlangen, weil für sonstige Dienstleistungen entsprechende Kosten für den Stundensatz für die Anfahrtszeiten, für die Kilometerpauschale sowie den Spesensatz vereinbart waren. Auf dieser Grundlage ist die Rechnung vom 28.03.2002 für die Wartungsarbeiten erstellt worden.

Die Klägerin kann auch den Betrag von 226,88 Euro von der Beklagten aus dem Software-Wartungsvertrag verlangen, weil für den Monat September 2001 dieser Vertrag zwischen den Parteien noch unstreitig bestanden hat.

Der Zinsanspruch ist aus dem Gesichtspunkt des Verzuges begründet.

Die Klägerin hat letztmalige am 18.06.2002 mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen die Beklagte gemahnt.

II.

Die Widerklage der Beklagten ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Die Widerklage ist zulässig, weil sie sich auf einen im Verhältnis zur Klage selbstständigen Streitgegenstand bezieht und sich nicht nur in einer Verneinung des Klageantrages erschöpft, da sie mit der Klage in einem - von der Rechtsprechung aufgrund des § 33 ZPO für die Zulässigkeit einer Widerklage geforderten - Sachzusammenhang steht und da auch ihre weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Widerklage ist jedoch unbegründet.

1.

Der Beklagten stehen keine Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht gegen die Klägerin zu, weil diese Ansprüche inzwischen verjährt sind.

Es kann zunächst dahinstehen, ob es sich bei der gelieferten Standardsoftware um einen Kaufvertrag oder um einen Werkvertrag handelt. Für beide Verträge kommt jeweils eine Verjährung der Gewährleistungsrechte nach 6 Monaten in Betracht. Diese Frist war jedenfalls bei Erhebung der Widerklage mit Datum vom 14.10.2002 verstrichen. Letztmalig haben die Parteien über Mängel der Software am 07.02.2002 verhandelt und es sind Arbeiten an der Software durch die Klägerin durchgeführt worden. Zwar erfolgte die Übergabe und Installation der Software bereits im August und September 2001, so dass die Verjährungsfrist demnach bereits Anfang 2002 abgelaufen wäre. Die Parteien haben jedoch dann noch über die Behebung von Mängeln verhandelt und zwar bis zum Februar 2002. Ab Februar 2002 begann dann jedoch die Verjährung für die Gewährleistungsansprüche und sie war dann im August 2002 abgelaufen. Als die Widerklage erhoben wurde, mit der die Beklagte ihre Gewährleistungsansprüche geltend machte, waren diese Ansprüche bereits verjährt, weil die Widerklage erst im Oktober 2002 erhoben wurde.

2.

Der Beklagten steht gegenüber der Klägerin kein Anspruch wegen „Verschuldens bei Vertragsschluss“ (c.i.c.) zu.

Zwar kann bei schuldhafter Verletzung einer Pflicht des Verkäufers eine Haftung aus „culpa in contrahendo“ (c.i.c.) in Betracht kommen. Bezieht sich aber das schuldhafte Verhalten auf einen Sachmangel, so ist für einen Anspruch aus c.i.c. kein Raum, weil nach dem Willen des Gesetzes die §§ 459 ff. BGB eine abschließende Sonderregelung darstellen. Nur soweit sich das vorvertragliche Verschulden des Verkäufers nicht auf Fehler oder Eigenschaften der verkauften Sache bezieht, haftet er aus „c.i.c.“ auf Ersatz des Vertrauensschadens. Weil die Beklagte aber allein die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Software bzw. das Fehlen zusicherungsfähiger Eigenschaften der gelieferten Software bemängelt, steht ihr ein Anspruch aus c.i.c. nicht zu.

Die nachgereichten Schriftsätze geben keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

III.

Die - bei Klage und Widerklage einheitlich zu treffende - Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Weil die Beklagte voll in diesem Rechtsstreit unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 709 ZPO.

Schmitt

4 O 361/02
(Geschäftsnummer)



verkündet am 28.08.2003

Justizangestellte
als Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle

Landgericht Cottbus Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

der

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

Frau

- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Cottbus
auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 6.592,52 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 28.06.2002 zu zahlen.

Die Widerklage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Vertrag über Software für ein Notariat.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien schlossen einen Vertrag über die Lieferung und die Pflege eines Software-Paketes für das Notariat der Beklagten, nämlich das System PACTUM, das von der Klägerin seit vielen Jahren vertrieben wird.

Zunächst schlossen die Parteien einen entsprechenden Erwerbsvertrag vom 20.07.2001 und weiter einen Software-Wartungsvertrag vom 23.08.2001.

Wegen des Inhalts dieser vertraglichen Regelungen im Einzelnen wird auf die Ablichtung dieser Verträge, Bl. 14 bis 27 d.A., Bezug genommen.

Die Zahlung für das Softwarepaket erfolgte über ein Finanzierungsleasing mit einer Leasinggesellschaft.

In diesem Leasing waren jeweils Schulungen und Training in einem Umfang von insgesamt 14 Stunden nach der vertraglichen Vereinbarung enthalten.

Die Klägerin installierte dann bei der Beklagten das Softwareprogramm PACTUM. In der Folgezeit kam es dann zu verschiedenen Schulungen und Training im Büro der Beklagten.

Für Schulung und Training stellt die Klägerin der Beklagten am 03.09.2001 einen Betrag von 5.199,06 DM in Rechnung.

Mit Schreiben vom 11.09.2001 erteilte die Klägerin wegen dieser Kosten, die in der Rechnung vom 03.09.2001 enthalten sind, eine Gutschrift von 4.092,48 DM.

Der Differenzbetrag zum Rechnungsbetrag vom 03.09.2001 in Höhe von 565,79 Euro steht noch zur Zahlung offen.

Unter dem 10.09.2001 erteilte der Klägerin der Beklagten erneut eine Rechnung für durchgeführtes Training am 05. und 06.09.2001. Für dieses Training stellt die Klägerin der Beklagten einen Betrag von 2.089,70 Euro in Rechnung. Dieser Betrag steht ebenfalls noch zu Zahlung offen.

Unter dem 01.10.2001 erteilte der Klägerin der Beklagten eine weitere Rechnung für Schulung und Training über einen Betrag von 2.069,52 Euro. Diesen Betrag hat die Beklagte bisher ebenfalls nicht bezahlt.

Für Wartungsarbeiten am 07.02.2002 im Büro der Beklagten stellte die Klägerin unter dem 28.03.2002 einen Betrag von 1.640,63 Euro in Rechnung.

Zur Bezahlung durch die Beklagte steht noch ein Betrag von 226,88 Euro aus dem Wartungsvertrag für den Monat September 2001 aus.

Die Beklagte machte bei der Klägerin mehrfach Mängel an dem Softwareprogramm geltend. Letztmalig am 07.02.2002 sind aufgrund der Mängelrügen, die von der Kläge-

rin jedoch letztlich nicht anerkannt wurden, Arbeiten aufgrund der Beschwerden der Beklagten an der gelieferten Software in dem Büro der Beklagten durchgeführt worden.

Die Klägerin behauptet, die der Beklagten mit Rechnungen vom 03.09.2001, 10.09.2001 und 01.10.2001 in Rechnung gestellten Kosten für Schulungen und Training seien nicht in dem Festpreis enthalten gewesen, sondern zusätzlich vereinbart worden. Die Kosten, die der Beklagten mit Rechnung vom 28.03.2002 für Wartungsarbeiten berechnet worden seien, seien nicht erforderlich gewesen, weil die aufgetretenen Probleme hätten durch eine Fernwartung behoben werden können, die Beklagte jedoch auf eine Wartung vor Ort bestanden habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.592,52 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 28.06.2002 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erhebt zugleich Widerklage mit dem Antrag,

die Klägerin zu verurteilen, an sie 30.214,82 Euro nebst 7,57 % Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 01.03.2002 zu zahlen.

Zur Begründung ihres Klageabweisungs- und des Widerklageantrages trägt die Beklagte vor, die ihr in Rechnung gestellten Kosten für Schulung und Training seien allesamt bereits in dem geleasten Paket für Schulung und Training enthalten und bei den Arbeiten am 07.02.2002 habe es sich nicht um Wartungsarbeiten, sondern um Arbeiten zur Mängelbehebung gehandelt. Eine Fernwartung sei insoweit nicht möglich gewesen. Wegen der Mängel der gelieferten Software der Klägerin erkläre sei den Rücktritt von dem Vertrag. Die Fehler, die an der Software aufgetreten seien, seien so erheblich, dass ihr ein weiteres Festhalten an dem Vertrag nicht zuzumuten sei, weil sie die Software in der täglichen Büroarbeit nicht einsetzen könne.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass gleichgültig, ob es sich bei der gelieferten Software um einen Kauf- oder Werkvertrag handle, die Gewährleistungsansprüche der Beklagten, die mit der Widerklage vom 14.10.2001 geltend gemacht würden, verjährt seien, weil spätestens ab Februar 2002 die Frist für die Gewährleistungsansprüche zu laufen begannen.

Gemäß Beweisbeschluss vom 22.05.2003 und 10.07.2003 hat das Gericht Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen und der Zeuginnen und in der mündlichen Verhandlung am 10.07.2003.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze sowie die beigelegten Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet; die zulässige Widerklage dagegen ist in vollem Umfang unbegründet.

1.

Die Klägerin kann aufgrund ihrer Klage von der Beklagten die Beträge aus den Rechnungen vom 03.09.2001 abzüglich der erteilten Gutschrift, vom 10.09.2001, 01.10.2001, 28.03.2002 und den Betrag aus dem Wartungsbetrag für den Monat September 2001 verlangen.

Die in den zuvor genannten Rechnungen durchgeführten Schulungen und das jeweilige Training sind von dem Zeugen durchgeführt worden. Dies hat der Zeuge in seiner Vernehmung bekundet. Gestützt wird diese Bekundung des Zeugen durch die Arbeitsberichte vom 06.09.2001 und vom 27.09.2001. Die Beklagte hat in dem Termin zur Beweisaufnahme eingeräumt, die Arbeitsberichte des Zeugen vom 06.09. und 27.09.2001 über das durchgeführte Training für das Programm PACTUM unterschrieben zu haben. Des Weiteren hat der Zeuge bekundet, dass zuvor für das Programm PACTUM eine Grundschulung stattgefunden habe, die durch den Geschäftsführer der Klägerin selbst durchgeführt worden sei. Im Hinblick auf die von der Beklagten selbst unterzeichneten Arbeitsberichte folgt das Gericht der Bekundung des Zeugen uneingeschränkt.

Die Beklagte schuldet der Klägerin die Kosten für diese Trainingsstunden, die sich an den Tagen 05.09. und 06.09.2001 sowie 27.09.2001 über 22 1/2 Stunden erstreckten.

Die für diese Schulungen erbrachten Leistungen waren nach der vertraglichen Vereinbarung der Parteien so abzurechnen, wie es in den jeweiligen Rechnungsbeträgen geschehen ist. Der entsprechende Stundensatz für Training am Arbeitsplatz sowie die entsprechenden Reisekosten und Spesen hatten die Parteien in dem geschlossenen Vertrag vereinbart. Die von der Klägerin erbrachten Trainingsstunden für die Software PACTUM aus den Rechnungen vom 03.09., 10.09. und 01.10.2001 waren nicht in dem Leasingpaket enthalten. Nach der Vereinbarung der Parteien, die durch das Schreiben der Klägerin an die Beklagte vom 20.07.2001 noch einmal modifiziert wurde, waren für Schulung und Training in dem Leasingpaket jeweils 2 Tage zu je 7 Stunden vorgesehen. Für durchgeführte Training ergab sich aus dem Leasingvertrag demnach ein Umfang von 2 Tagen zu je 7 Stunden. Nach den Bekundungen des Zeugen hat die erste Schulung und das erste Training der Geschäftsführer der Klägerin selbst durchgeführt. Der Zeuge hat weiterhin bekundet, dass es sich bei den von ihm durchgeführten Training um zusätzliches Training gehandelt habe. Das Gericht folgt insoweit den Bekundungen des Zeugen, denn bereits der Umfang des zusätzlichen Training belegt, dass die Stundenzahl, die mitgeleast werden sollte für das Training, weit überschritten wurde.

Auch stehen der Klägerin für die Arbeiten am 07.02.2002 im Büro der Beklagten die in Rechnung gestellten Kosten zu. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem zwischen den Par-

teien geschlossenen Vertrag über die Lieferung der Software PACTUM. Bei diesen Arbeiten handelte es sich um Wartungsarbeiten, die durch den Zeugen im Auftrag der Beklagten in ihrem Büro durchgeführt wurden. Der Zeuge hat in seiner Vernehmung dazu bekundet, dass aufgrund eines Schreibens der Beklagten von Januar 2002 er sich mit der Beklagten wegen der Erledigung der noch ausstehenden Arbeiten in Verbindung gesetzt habe. In dem Gespräch zur Terminabstimmung habe die Beklagte darauf bestanden, dass die noch zu erledigenden Arbeiten dann vor Ort ausgeführt werden sollten. Daraufhin habe er sich am 07.02.2003 in das Büro der Beklagten begeben und die dann von ihm ausgeführten Arbeiten hätten alle samt durch eine Fernwartung erledigt werden können. Das Gericht hat keine Veranlassung, diesen Bekundungen des Zeugen nicht zu folgen.

Die ebenfalls dazu vernommenen Zeugen und konnten zu den durchgeführten Arbeiten des Zeugen letztlich keine Angaben machen.

Die Zeugin konnte zu den Arbeiten am 07.02.2003 keine Angaben machen, weil diese Arbeiten im Büro der Zeugin durchgeführt wurden. Die Zeugin hat insoweit bekundet, dass sie nicht beurteilen könne, ob die erforderlichen Arbeiten auch hätten durch eine Fernwartung erledigt werden können.

Bereits nach dem geschlossenen Software-Wartungsvertrag hatten die Parteien vereinbart, dass die Wartungsleistungen grundsätzlich über Telefon, Online oder Modem/ISDN erbracht werden. Weil die mit Rechnung vom 28.03.2002 in Rechnung gestellten Wartungsarbeiten auch durch eine Fernwartung hätten erledigt werden können, kann die Klägerin den berechneten Aufwand für den Vor-Ort-Service von der Beklagten verlangen, wobei es dahinstehen kann, ob zu diesem Zeitpunkt der Wartungsvertrag gekündigt war oder nicht. Denn bereits nach dem Wartungsvertrag war eine Wartung vor Ort im Büro der Beklagten dann nicht geschuldet, wenn die entsprechenden Arbeiten auch hätten durch eine Fernwartung erledigt werden können. Für den Fall, dass der Vertrag bereits gekündigt war, konnte die Klägerin diese Kosten ohnehin auf Grundlage des geschlossenen Vertrages über die Software PACTUM verlangen, weil für sonstige Dienstleistungen entsprechende Kosten für den Stundensatz für die Anfahrtszeiten, für die Kilometerpauschale sowie den Spesensatz vereinbart waren. Auf dieser Grundlage ist die Rechnung vom 28.03.2002 für die Wartungsarbeiten erstellt worden.

Die Klägerin kann auch den Betrag von 226,88 Euro von der Beklagten aus dem Software-Wartungsvertrag verlangen, weil für den Monat September 2001 dieser Vertrag zwischen den Parteien noch unstreitig bestanden hat.

Der Zinsanspruch ist aus dem Gesichtspunkt des Verzuges begründet.

Die Klägerin hat letztmalige am 18.06.2002 mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen die Beklagte gemahnt.

II.

Die Widerklage der Beklagten ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Die Widerklage ist zulässig, weil sie sich auf einen im Verhältnis zur Klage selbstständigen Streitgegenstand bezieht und sich nicht nur in einer Verneinung des Klageantrages erschöpft, da sie mit der Klage in einem - von der Rechtsprechung aufgrund des § 33 ZPO für die Zulässigkeit einer Widerklage geforderten - Sachzusammenhang steht und da auch ihre weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Widerklage ist jedoch unbegründet.

1.

Der Beklagten stehen keine Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht gegen die Klägerin zu, weil diese Ansprüche inzwischen verjährt sind.

Es kann zunächst dahinstehen, ob es sich bei der gelieferten Standardsoftware um einen Kaufvertrag oder um einen Werkvertrag handelt. Für beide Verträge kommt jeweils eine Verjährung der Gewährleistungsrechte nach 6 Monaten in Betracht. Diese Frist war jedenfalls bei Erhebung der Widerklage mit Datum vom 14.10.2002 verstrichen. Letztmalig haben die Parteien über Mängel der Software am 07.02.2002 verhandelt und es sind Arbeiten an der Software durch die Klägerin durchgeführt worden. Zwar erfolgte die Übergabe und Installation der Software bereits im August und September 2001, so dass die Verjährungsfrist demnach bereits Anfang 2002 abgelaufen wäre. Die Parteien haben jedoch dann noch über die Behebung von Mängeln verhandelt und zwar bis zum Februar 2002. Ab Februar 2002 begann dann jedoch die Verjährung für die Gewährleistungsansprüche und sie war dann im August 2002 abgelaufen. Als die Widerklage erhoben wurde, mit der die Beklagte ihre Gewährleistungsansprüche geltend machte, waren diese Ansprüche bereits verjährt, weil die Widerklage erst im Oktober 2002 erhoben wurde.

2.

Der Beklagten steht gegenüber der Klägerin kein Anspruch wegen „Verschuldens bei Vertragsschluss“ (c.i.c.) zu.

Zwar kann bei schuldhafter Verletzung einer Pflicht des Verkäufers eine Haftung aus „culpa in contrahendo“ (c.i.c.) in Betracht kommen. Bezieht sich aber das schuldhafte Verhalten auf einen Sachmangel, so ist für einen Anspruch aus c.i.c. kein Raum, weil nach dem Willen des Gesetzes die §§ 459 ff. BGB eine abschließende Sonderregelung darstellen. Nur soweit sich das vorvertragliche Verschulden des Verkäufers nicht auf Fehler oder Eigenschaften der verkauften Sache bezieht, haftet er aus „c.i.c.“ auf Ersatz des Vertrauensschadens. Weil die Beklagte aber allein die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Software bzw. das Fehlen zusicherungsfähiger Eigenschaften der gelieferten Software bemängelt, steht ihr ein Anspruch aus c.i.c. nicht zu.

Die nachgereichten Schriftsätze geben keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen.

III.

Die - bei Klage und Widerklage einheitlich zu treffende - Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Weil die Beklagte voll in diesem Rechtsstreit unterlegen ist, hat sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ergibt sich aus § 709 ZPO.

Schmitt